



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Sicherheit

**3003 Bern**

POST CH AG

BAV; kaa

### **Versand als Anhang**

Gemeinde Pratteln  
Gemeinderat  
Schlossstrasse 34  
4133 Pratteln

Aktenzeichen: BAV-522.12-43

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 10. Februar 2020**

## **Stellungnahme zur raumplanerischen Interessensabwägung QP «Zentrale» und QP «Bredella»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Pratteln hat uns mit Brief vom 14. Januar 2020 die raumplanerische Interessenabwägung zu den Quartierplanungen «Zentrale» und «Bredella» zugestellt und um eine Stellungnahme gebeten. Unsere Stellungnahme stützt sich auf Art. 11a Störfallverordnung (StFV; SR 814.012), welche die rechtliche Grundlage zur Koordination zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge bildet. Die zugestellten Unterlagen erlauben uns eine Beurteilung der Situation und somit eine Stellungnahme abzugeben.

### Grundlagen

Ziel der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ist grundsätzlich der Schutz der Bevölkerung. Die Raumplanung hat dazu nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) einen gewichtigen Beitrag zu leisten (Schutz von Wohngebieten vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen). Andererseits sind brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in Bauzonen besser zu nutzen und mögliche Verdichtungen der Siedlungsfläche an die Hand zu nehmen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> RPG).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Plananpassung am vorgesehenen Standort zu beurteilen. Von Bedeutung sind dabei die spezifischen Ziele der Siedlungsentwicklung (Zentrumsbildung, Siedlungsentwicklung nach Innen, wohnpolitische Ziele, Synergieeffekte), die Aspekte der Verkehrserschliessung sowie die Frage, wie stark die beabsichtigten Nutzungen aus betriebstechnischen, organisatorischen oder funktionalen Gründen auf

Bundesamt für Verkehr BAV  
Andreas Christian Kaufmann  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 56 50, Fax +41 58 464 12 48  
andreas.kaufmann@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



den Standort angewiesen sind. Eng mit dieser Abwägung verbunden ist die Überprüfung von Standortalternativen. Kann für die vorgesehenen Nutzungen, insbesondere die risikoempfindlichen Nutzungen, auf einen geeigneten gleichwertigen Alternativstandort ausgewichen werden, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zu berücksichtigen ist weiter, ob alle verhältnismässigen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen und weiteren raumplanerischen Massnahmen in die Planung eingeflossen sind. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere, weniger risikoempfindliche Nutzungen Platz finden könnten.

Dem öffentlichen Interesse an der beabsichtigten Plananpassung steht das Interesse am Erhalt der Störfallanlage, in diesem Fall die Eisenbahninfrastruktur gegenüber. In dieser Hinsicht ist namentlich zu beurteilen, in welchem Ausmass öffentliche Interessen den ungeschmälernten Erhalt und Betrieb der Störfallanlage erfordern.

Für die Interessenabwägung gelten aus Sicht BAV die folgenden Leitplanken:

1. Neueinzonungen, die zu einer Risikoerhöhung vom akzeptablen Bereich über die Mitte des Übergangsbereichs im Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagramm (W/A-Diagramm) hinausführen, sind nicht im Sinne der Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) und sollen deshalb soweit als möglich vermieden werden. Vorbehalten bleiben räumliche Entwicklungen von ausgewiesenem öffentlichem Interesse, die bspw. im regionalen oder kantonalen Richtplan festgelegt sind und keine Planungsanweisung in Bezug auf die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung enthalten.
2. Nicht erhebliche Risikoerhöhungen innerhalb des Übergangsbereichs, also bspw. Erhöhungen, die das untere Viertel des Übergangsbereichs nicht überschreiten, sind bei standortgebundenen räumlichen Entwicklungen in der Regel zulässig.
3. Erhebliche Risikoerhöhungen, also bspw. Erhöhungen, die das untere Viertel des Übergangsbereichs überschreiten, sind innerhalb des Übergangsbereichs in der Regel zulässig bei standortgebundenen räumlichen Entwicklungen von ausgewiesenem öffentlichem Interesse die bspw. im regionalen oder kantonalen Richtplan festgelegt sind (kantonale Entwicklungsschwerpunkte für Dienstleistungen, Universitätsplanung u.a.).
4. Nicht zulässig sind Risikoerhöhungen innerhalb des Übergangsbereichs bei nicht standortgebundenen räumlichen Entwicklungen und Entwicklungen von rein privatem Interesse.
5. Ebenfalls unzulässig sind Risikoerhöhungen in den nicht akzeptablen Bereich bei Störfallanlagen von öffentlichem Interesse.

### Beurteilung

Das uns abgegebene Störfallgutachten «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge für die Projekte in Pratteln Mitte» datiert vom 20. November 2019. Es weist ein Ausgangsrisiko aus, welches in der unteren Hälfte des Übergangsbereichs im Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagramm liegt. Mit Umsetzung der Projekte «Bredella» und «Zentrale Pratteln» liegt das Risiko bei einem Zeithorizont von 2033 in der Mitte des Übergangsbereichs.

Der kantonale Richtplan weist das Gebiet Zentrale Pratteln als Entwicklungsgebiet und das Bahnhofsgelände als Entwicklungsschwerpunkt aus. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die vorliegende Interessenabwägung entspricht dem Punkt 3 der vorerwähnten Leitplanken.

Die Interessensabwägung nimmt diese Punkte auf und stellt sie nachvollziehbar dem nationalen Interesse an einem geregelten Bahnverkehr für Güter-, Fern- und Nahverkehrszüge gegenüber. Sie haben in der Interessensabwägung die notwendigen projektspezifischen Sicherheitsmassnahmen aufgeführt, welche wir für die vorliegende Situation als angebracht erachten.

## Stellungnahme

Wenn die in der raumplanerischen Interessenabwägung aufgeführten projektspezifischen Sicherheitsmassnahmen vollständig in den Quartierplänen «Bredella» und «Zentrale Pratteln» aufgenommen werden, kann das BAV dem Ergebnis der vorliegenden raumplanerischen Interessenabwägung und somit der geplanten Entwicklung der Areale zustimmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass unsere Zustimmung die Entwicklung der Areale «Rohner» und «tri innova» nicht miteinschliesst. Hier ist gegebenenfalls eine erneute Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge durchzuführen.

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Dr. Markus Ammann  
Sektionschef Umwelt

Andreas Christian Kaufmann  
Stellvertretender Sektionschef  
Umwelt

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion Erdbeben- und Störfallvorsorge
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Planung
- Amt für Umweltschutz und Energie BL, Störfallvorsorge
- Schweizerischen Bundesbahnen AG, I-SQU-S